

Klage, eingereicht am 24. September 2010 — Nencini/Parlament**(Rechtssache T-431/10)**

(2010/C 317/72)

*Verfahrenssprache: Italienisch***Parteien***Kläger:* Riccardo Nencini (Florenz, Italien) (Prozessbevollmächtigter: F. Bertini, avvocato)*Beklagter:* Europäisches Parlament**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- aus den in der Klage genannten Gründen die an Herrn Riccardo Nencini gerichtete Entscheidung des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments vom 16. Juli 2010 für nichtig zu erklären; die an Herrn Riccardo Nencini gerichtete Mitteilung des Generaldirektors der Generaldirektion Finanzen des Europäischen Parlaments vom 4. August 2010 Nr. 312331 für nichtig zu erklären; soweit erforderlich, die anderen damit im Zusammenhang stehenden und/oder dem vorausgehenden Rechtsakte, die hier angefochten werden, für nichtig zu erklären;
- hilfsweise, die angefochtene Entscheidung für nichtig zu erklären und an den Generalsekretär des Europäischen Parlaments zur billigen Neufestsetzung des streitigen Betrags zu verweisen;
- auf jeden Fall dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger, Mitglied des Europäischen Parlaments (Mandat 1994 — 1999), stützt seine Klage auf folgende Gründe:

- Verstoß gegen die Sprachenregelung der Europäischen Gemeinschaft und folglich Verstoß gegen den Grundsatz des fairen Verfahrens und den Grundsatz des effektiven Rechtsschutzes, weil die beiden angefochtenen Rechtsakte in italienischer Sprache, der Sprache des Mitgliedstaats, dem der Kläger angehört, hätten abgefasst werden müssen.
- Unzulässigkeit der Forderung wegen zwischenzeitlich eingetretener Verjährung des Anspruchs auf Beitreibung des behaupteten Darlehens.
- Verstoß gegen den Grundsatz des kontradiktorischen Verfahrens und des effektiven Rechtsschutzes. Im Fall des Klägers habe der Generalsekretär des Europäischen Parlaments die endgültige Entscheidung auf der Grundlage von Sachverhaltselementen und rechtlichen Begründungen erlassen, die zum Teil von jenen abwichen, die zuvor dem Kläger gegenüber angewandt und ihm zur Kenntnis gebracht worden seien.
- Verstoß gegen die Vergütungsregelung für die Mitglieder des Europäischen Parlaments hinsichtlich der Reisekostenvergütung, da nicht berücksichtigt worden sei, dass der Kläger für die Dauer seines Mandats als Mitglied des Europäischen

Parlaments gelegentlich in Rom aufhältig gewesen sei. In dieser Stadt nämlich, die bekanntlich die Hauptstadt Italiens und das Zentrum der nationalen Politik sei, habe Herr Nencini konstant seine politische Tätigkeit als nationaler Verantwortlicher seiner politischen Partei ausgeübt.

- Verstoß gegen die Vergütungsregelung für die Mitglieder des Europäischen Parlaments hinsichtlich der Vergütung für Sekretariatsdienste. Der Kläger habe dafür gesorgt, allen Personen, die in seinem Sekretariat verwendet worden seien, alle für diesen Zweck erhaltenen Vergütungen zu überweisen, und habe dabei nichts für sich zurückbehalten.
- Schließlich macht der Kläger einen Verstoß gegen den allgemeinen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geltend.

Klage, eingereicht am 17. September 2010 — Vivendi/Kommission**(Rechtssache T-432/10)**

(2010/C 317/73)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien***Klägerin:* Vivendi (Paris, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Struys, O. Fréget und J.-Y. Ollier)*Beklagte:* Europäische Kommission**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Kommission vom 2. Juli 2010 in der Sache COMP/C-1/39.653 — Vivendi & Iliad/France Télécom für nichtig zu erklären, mit der die Europäische Kommission die von Vivendi nach Art. 7 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates am 2. März 2009 eingelegte Beschwerde über Praktiken von France Télécom, die als nicht im Einklang mit Art. 102 AEUV erachtet wurden, zurückgewiesen hat;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen, die der Klägerin im Verfahren vor dem Gericht entstanden sind.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin beantragt die Nichtigerklärung der Entscheidung C(2010) 4730 der Kommission vom 2. Juli 2010, mit der die Beschwerde wegen fehlenden Gemeinschaftsinteresses zurückgewiesen wurde, die sie gegen France Télécom eingelegt und mit der sie geltend gemacht hatte, dass France Télécom unter Verstoß gegen Art. 102 AEUV ihre beherrschende Stellung auf den französischen Märkten für Breitband-Internet und Telefonverträge missbrauche, indem sie bei der Tarifgestaltung für Großhandelsleistungen eine strukturelle Diskriminierung zugunsten ihrer Einzelhandelsabteilung praktiziere und den Pauschalpreis für den Zugang zum Teilnehmeranschluss auf einem überhöhten Niveau halte.

Zur Stützung ihrer Klage macht die Klägerin eine Reihe von Klagegründen geltend, u. a.:

- Es lägen Rechtsfehler, offensichtliche Beurteilungsfehler und Verstöße gegen die Verpflichtung zu sorgfältiger Prüfung bei der Untersuchung der Beeinträchtigungen des Funktionierens des Binnenmarkts durch die beanstandeten Praktiken vor, da die Kommission sich darauf beschränkt habe i) ausschließlich das durchschnittliche Niveau der Preise der Breitbandangebote auf den Endkundenmärkten zu untersuchen, ohne sich die Frage zu stellen, ob von diesem Preisniveau tatsächlich auf die beanstandeten Praktiken geschlossen werden könne, und ii) den obsoleten Charakter der in der Bereitstellung eines Telefonvertrags bestehenden Dienstleistung subjektiv zu beurteilen.
- Ferner lägen ein Begründungsmangel, rechtliche und tatsächliche Fehler und offensichtliche Beurteilungsfehler vor, soweit die Kommission zu dem Schluss gekommen sei, dass die Möglichkeit, das Vorliegen einer Zuwiderhandlung nachzuweisen, stark beschränkt sei, da die Kommission
 - nicht versucht habe, die Frage des diskriminierenden Charakters der tatsächlich in Rechnung gestellten Tarife im Vergleich zu den tatsächlich erbrachten Leistungen zu untersuchen, und zu Unrecht geltend gemacht habe, dass die Voruntersuchung weder Indizien noch Beweise erbracht hätte;
 - die Ansicht vertreten habe, dass die Berechnungsmethode, die France Télécom zur Festlegung ihrer Tarife für den Zugang zum Teilnehmeranschluss verwende, von der Autorité de régulation des communications électroniques et des postes (ARCEP) validiert worden sei und dass der Umstand, dass France Télécom der ARCEP unrichtige Informationen übermittelt habe, ohne zu versuchen, sie zu korrigieren, angesichts der verwendeten Methode ohne Auswirkung sei;
 - den Zweck der von der Klägerin vorgelegten Verdrängungstests verfälscht habe, der darin bestanden habe, die Auswirkungen der beanstandeten Praktiken festzustellen.
- Die für die Sachverhaltsermittlung bei Beschwerden und Einstellungsverfügungen im Bereich des Missbrauchs einer beherrschenden Stellung geltenden Garantien seien missachtet worden, da die Klägerin i) nicht sofort Zugang zu den Schriftsätzen der gegnerischen Partei und den Verfahrensakten bekommen habe und ii) ihr keine ausreichende Frist eingeräumt worden sei, um zu diesen Dokumenten Stellung zu nehmen.

Rechtsmittel, eingelegt am 20. September 2010 von Allen u. a. gegen den Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union vom 13. Juli 2010 in der Rechtssache F-103/09, Allen u. a./Kommission

(Rechtssache T-433/10 P)

(2010/C 317/74)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: John Allen (Horspath, Vereinigtes Königreich)

u. a. (Prozessbevollmächtigte: K. Lasok, QC, und B. Lask, Barrister)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführer beantragen,

- das Rechtsmittel zuzulassen,
- den Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Erste Kammer) vom 13. Juli 2010 in der Rechtssache F-103/09 aufzuheben,
- die erste und die zweite Unzulässigkeitsinrede der Kommission zurückzuweisen und
- der Kommission die Kosten des Rechtsmittelverfahrens aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Mit dem Rechtsmittel begehren die Rechtsmittelführer die Aufhebung des Beschlusses des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (GöD) vom 13. Juli 2010 in der Rechtssache F-103/09, Allen u. a./Kommission, mit dem das GöD die Klage als unzulässig abgewiesen hat, mit der die Rechtsmittelführer Schadensersatz und die Aufhebung einer Entscheidung beantragt haben, mit der abgelehnt wurde, Schadensersatz für den Verlust zu zahlen, der jedem Antragsteller dadurch entstanden ist, dass er während der Zeit seiner Beschäftigung bei Joint European Torus (JET) Joint Undertaking nicht als Zeitbediensteter der Gemeinschaften eingestellt war.

Zur Stützung ihres Rechtsmittels machen die Rechtsmittelführer geltend, das GöD habe mit seiner Entscheidung, dass in diesem Zusammenhang eine Verpflichtung bestehe, innerhalb eines angemessenen Zeitraums tätig zu werden, und — selbst wenn eine solche Verpflichtung bestehen sollte — mit seiner Auffassung hinsichtlich Dauer und Beginn dieses Zeitraums die Rechtsprechung des Gerichtshofs und fundamentale Grundsätze des Unionsrechts missachtet.

Klage, eingereicht am 15. September 2010 — Hit Groep/Kommission

(Rechtssache T-436/10)

(2010/C 317/75)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Parteien

Klägerin: Hit Groep (Haarlem, Niederlande) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. van der Wal, G. Oosterhuis und H. Albers)

Beklagte: Europäische Kommission